

RS Vwgh 1990/7/4 89/15/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §184 Abs1;

GebG 1957 §22;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 419;

Rechtssatz

Steht der erhöhte Mietzins im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld mit seinem genauen Betrag noch nicht fest, so ist er zu schätzen (Hinweis E 19.2.1975, 1855/74, VwSlg 4796 F/1975). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gebührenbemessung zugrunde gelegte Schätzwert dem gemeinen Wert entspricht, sondern darauf, ob der Schätzwert dem laut Urkunde endgültig festzulegenden Mietzins nahekommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150140.X03

Im RIS seit

04.07.1990

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at